



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 20. Januar 2022

Änderung der Tierseuchenverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Tierseuchenverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Wir verweisen auf das beiliegende Antwortformular.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kanton AI
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Markus Dörig, Ratschreiber
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 18.01.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz.

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, wird dies grundsätzlich begrüsst. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt hingegen zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellt die Anpassung für Alt- und Neuweltkameliden entsprechend dem EU-Recht wieder ein neues System im Tierverkehrskonzept dar. Der Bundesrat wird aufgefordert, den Tierverkehr in der Schweiz mittelfristig zu vereinheitlichen und sämtliche bestehenden Regelungen über alle Nutztierarten zu harmonisieren.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptiert werden. Die Gründe der Neueinteilung sind leider aus den vorliegenden Erläuterungen nicht klar ersichtlich. Differenzen zur Klassifizierung verglichen mit der EU müssen erklärt werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, und deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, vor allem wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen, es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um- und Neueinteilung kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen einer Nichtlistung einer Seuche, was den Tierverkehr anbelangt.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Dies lässt sich wohl aber aufgrund der EU-Vorgaben nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente, wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone, sind unnötig und bringen keinen sichtbaren Mehrwert. Bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine fehlt die Verankerung des Initialsperrgebiets. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten, sowie der Anordnungen der Bestimmungen in den Zonen und Gebieten, muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Gefordert sind ein einheitlicher und effizienter Prozess für den Erlass und die Aufhebung von Zonen und Gebieten, Klarheit der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist der Meinung, dass hier das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Die Revision der Tierseuchenverordnung bzw. die damit verbundenen «Technischen Weisungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen» sehen einschneidende Massnahmen für Schweizer Wälder und deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie für die übrigen Nutzerinnen und Nutzer in diesen Gebieten (Alpen, Landwirtschaft, Tourismus etc.) vor. Sie ermöglichen grossräumige und lange andauernde Wald-Betretungs- und Wald-Bewirtschaftungs- sowie Jagd-Verbote. Diese Massnahmen gefährden bis verunmöglichen nachfolgende Bereiche und Massnahmen:

1. Durch die Waldbetretungsverbote würde den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie den Forstbetrieben und Forstunternehmerinnen und -unternehmern der Zugang zu ihrem «Arbeitsplatz Wald» für bis zu 12 bis 24 Monate versperrt. Dies wäre ein schwerwiegender Eingriff in das Eigentum und die wirtschaftliche Freiheit von Waldeigentümerinnen und -eigentümern, Forstunternehmerinnen und Forstunternehmern und Forstbetrieben. Dies hätte für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und vor allem für das professionelle Forstpersonal gravierende finanzielle, ökologische und berufliche Nachteile. Viele Leute könnten dadurch vorübergehend ihre Arbeitsgrundlage verlieren. Für solche Fälle müssten praxistaugliche Lösungen gefunden werden. Dies entweder durch Entschädigungszahlungen, durch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten oder durch frühzeitige Lockerungen der Waldbetretungsverbote für Waldeigentümerinnen und -eigentümer und Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschafter.
2. Auch wenn Normalnutzungen, das heisst geplante Holzschläge, normalerweise ohne ernsthafte negative waldbauliche Konsequenzen verschoben werden können, so können dadurch doch Beeinträchtigungen in der Erfüllung der Waldfunktionen entstehen. So kann zum Beispiel die Nutzung von alljährlich notwendigem Brennholz verunmöglicht werden.
3. In Jungwäldern kann das Ausbleiben und Aufschieben von dringend notwendigen Jungwaldpflegeeingriffen zu Bestandsschäden führen, die nur mit erheblichen Aufwänden und Kosten wieder kompensiert werden können. Für solche Fälle müssten, abgestützt auf Art. 121 Abs. 2^{ter}, Ausnahmewilligungen für Eingriffe möglich sein. Diese Bewilligungen müssten durch den Forstdienst erteilt werden können.
4. Das Ausbleiben von dringend notwendigen Zwangsnutzungen (Borkenkäferbekämpfung) oder anderen Forstschutzmassnahmen (Bekämpfung eingeschleppter Krankheiten oder Quarantäneorganismen) kann zu ernsthaften, grossflächigen Waldschäden mit erheblichen Einbussen sowie zur Gefährdung grosser angrenzender Waldgebiete führen. Solche Massnahmen müssten, ebenfalls abgestützt auf Art. 121 Abs. 2^{ter}, durch den Forstdienst bewilligt oder angeordnet werden können.
5. Viele Schalenwildbestände konnten, trotz alljährlicher Bejagung und trotz grosser Bemühungen von Jagdverwaltungen sowie Jägerinnen und Jägern, noch immer nicht auf ein «waldverträgliches Mass» reduziert werden. Ein Unterbruch der alljährlichen Bejagung dieser Bestände durch Jagdverbote wäre nicht verantwortbar und könnte die Erfolge jahrelanger jagdlicher Anstrengungen zunichtemachen. Die notwendige Bejagung der Schalenwildbestände muss ermöglicht werden können. Dazu ist Art. 121 durch einen entsprechenden Abs. 2^{quater} folgendermassen zu ergänzen:
«Unter der Voraussetzung, dass die Biosicherheit gewährleistet ist, dürfen in den Gebieten nach Abs. 2^{bis} die notwendigen Massnahmen zur Regulierung der Schalenwildbestände vorgenommen werden. »

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs zu erheben sind. Dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird, ebenso die Erweiterung der Referenzlabore für hochansteckende Tierseuchen, wird begrüsst.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 lit. b, c und q bis s</p> <p>Art. 3 Bst. n</p> <p>Art. 4 lit. h^{bis} und q</p> <p>Art. 5 lit. a, a^{bis}, f-g^{bis}, m, o bis q, w und y</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte. - Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird. - Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug, orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen. 	<p>Generelle Überarbeitung der Um- und Neueinteilung.</p> <p>Die Listung der Tierseuchen soll mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden.</p>
Art. 3 lit. e	Hier fehlt bei der Aufzählung die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln, Bisons und Wisente.
Art. 6 lit. t	Neben den Büffeln und Bisons muss noch die Wisente aufgeführt werden.	Klauentiere: Haustiere der ... Büffel, Bisons und Wisente.
<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>Art. 11a Abs. 1</p>	<p>Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der andern, dies innerhalb einer bestimmen Frist. In Art. 10 Abs. 3 lit. c aktuelle TSV steht nur, dass die übrigen Klauentiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums, an welchem alle Kameliden gechippt sein müssen, vorgegeben werden.</p>	<p>Anpassung Art. 11</p> <p>Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein.</p>

	<p>Kameliden müssen neu zwar mit einem Mikrochip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert, dementsprechend werden Standortwechsel, Verendungen etc. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall lägen nicht mehr Informationen wie bisher vor. Viele Tierhalterinnen und Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht nachvollziehen können.</p> <p>Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts, muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 ist unklar, welche Berufsgattungen ein «Chippen» durchführen dürfen, dies muss eindeutig formuliert werden.</p>	<p>Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts.</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Mikrochips implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden überprüft werden).</p>
Art. 21 Abs. 1, lit. e	lit. e Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig sein und sollte nur erhoben werden, wenn der Betrieb durch eine Seuche betroffen ist.	lit. e streichen und Daten nur im Seuchenfall erheben.
Art. 22 Abs. 2	<p>Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die lit. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23. Abs. 1 fallen.</p> <p>Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass hier die Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung TAMV (Art. 26, Art. 28 und Art. 29) hinsichtlich Tierarzneimittel sowie der Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion VHyPrP (Art. 5 Abs. 1 lit. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb nicht nochmals erwähnt werden.</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Art. 22 ist auf die erwähnten grossen und gewerblichen Betriebe auszurichten. Dies ist mit Angaben in der TSchV zu koordinieren.</p> <p>Abs. 2 soll wie in der jetzigen TSV belassen werden. Die Ergänzungen sind zu streichen.</p> <p>Fischereiaufsicht beibehalten.</p>

<p>Art. 54 Abs. 1</p>	<p>Bei den Samenlagern handelt es sich oft um kleine Einheiten, bei welchen die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert bringt.</p> <p>Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlager diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll, die Vorgaben auf grössere Samenlager zu beschränken.</p>	<p>Den Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ...braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}</p>	<p>In Abs. 1 ist von «Aufzeichnungen» die Rede (ersetzt das Wort «Kontrolle»). In Abs. 1^{bis} ist dann weiterhin von «Kontrolle» die Rede. Es ist nicht klar, welche Kontrolle/Aufzeichnung damit gemeint ist.</p>	<p>In Abs. 1^{bis} Begriff «Kontrolle» ebenfalls durch «Aufzeichnungen» ersetzen.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert.</p>	<p>Die Anagben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen.</p>
<p>Art. 76b</p>	<p>Abs. 1 «Nach der Grösse des Viehbestandes» ersetzen durch «GVE nach der Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91»</p> <p>Abs. 2 zu genaue Angaben in Bezug auf das Mandat, keine Firma in der TSV aufführen.</p>	<p>... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.</p> <p>... kann Dritten übertragen werden...</p>
<p>Art. 85 Abs. 2^{ter}</p>	<p>Massnahmen welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen, wird es nie geben. Zudem beinhaltet auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.</p> <p>Jede Ausnahme ist «gefährlich», und kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was lit. c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften von Seiten Tierhalterinnen und Tierhalter soweit wie möglich ausgereizt werden.</p> <p>Deshalb sollen Begriffe wie «kultureller oder erzieherischer Wert» gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im</p>	<p>..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.</p> <p>Art. 85 Abs. 2^{ter} lit. c streichen.</p>

	Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels lit. a von der Tötung ausgenommen werden.	
Art. 88a	<p>Eine zusätzliche Pufferzone für alle hochansteckenden Krankheiten wird nicht unterstützt. Die Erstellung von Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung.</p> <p>Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für «Pufferzonen» über die Kompartimentierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden.</p> <p>Daher ist der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten grundsätzlich zu überdenken und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich zu regeln. Die aktuelle COVID-Krise zeigt, dass nur national einheitliche Massnahmen zielführend sind. Wenn jeder Kanton eigene Allgemeinverfügungen erlassen muss, ist das a) unübersichtlich und b) sehr fehleranfällig.</p> <p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen einzurichten sind. Daraufhin verordnet das BLV die geltenden Zonen und Massnahmen mittels Bundesverordnung. Dies ist dann bei allen Zonen und Gebieten der TSV so zu handhaben.</p>	<p>Es ist zu überlegen, ob anstatt eine Pufferzone zu bilden nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann.</p> <p>Prozess abbilden wer, was macht, «eine Stelle → eine Anordnung».</p>
Art. 90a	Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind (alle, die potentiell die Seuche übertragen könnten?) Betrifft es auch solche, die zum Beispiel nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.	Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...
Art. 94 Abs. 5	Siehe Art. 88a	Art. 94 Abs. 5 die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen streichen.

Art. 105b	Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Ist sehr umständlich formuliert.	Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.
Art. 107	Abweichung vom Normalfall beschreiben.	«In Abweichung von Art. 88 Abs. 2» wird eine Überwachungszone von 3km um den verseuchten ...
Art. 112d Abs. 2	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchzuführen ist (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	...während mindestens eines Jahrs bei empfänglichen Tieren Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden.
Art. 121 Abs. 2 ^{bis}	Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen. In Art. 121 Abs. 2 ^{bis} ist von einer «Absprache» mit den übrigen kantonalen Behörden die Rede. Diese Absprache darf nicht als blosser Information oder Anhörung verstanden werden und ergibt nur Sinn, wenn die Anliegen dieser Behörden auch berücksichtigt werden.	Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden. Die Formulierung «nach Absprache mit den ...» ist durch «unter Berücksichtigung der Anliegen der ...» zu ersetzen.
Art. 122 Abs. 2 lit. b	Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.	Klären und allenfalls präzisieren.
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} lit. b	Abs. 1 ^{bis} : Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie verursacht wird durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1. Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht). Klären, ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart definiert werden kann, siehe Kommentar bei Art. 122 Abs. 2 lit. b.	b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden. Klären und allenfalls präzisieren.

Art. 129 Abs. 3	Erweiterung der zu untersuchenden Brucella-Spezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm kontrolliert wird? Die Neuregelung sollte fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der dadurch entstehende potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	Fachliche Klärung einer Überwachung bei der nicht die «Hauptspezies» im Vordergrund steht.
Art. 238a Abs. 1 ^{bis}	Allenfalls präzisieren, dass die Jungtiere auch ohne diagnostische Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden können/müssen. Ansonsten beharren die Tierhalterinnen und Tierhalter auf einen positiven Befund, respektive wollen die Tiere «freitesten».	
Art. 279 lit. c und lit. d	<p>Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung Litopenaeus trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)?</p> <p>Gattungsnamen können schnell ändern, sollten diese nicht besser in Technischen Weisungen vorgegeben werden?</p>	<p>Kategorisierung der Gattungen klären.</p> <p>Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden.</p>
Art. 291	<p>Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, <i>S. pullorum</i>, <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger.</p> <p>Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche und Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt.</p> <p>Der Veterinärdienst und die Laboratorien sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch nichtrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential besitzen.</p>	<p>Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen.</p> <p>Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboratorien zu klären.</p>